

Studienordnung für den Studiengang Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8) an der Pädagogischen Hochschule Zürich

(vom 14. Januar 2026)

Gestützt auf § 24 Abs. 2 lit. c Fachhochschulgesetz und § 2 der Rahmenordnung zu den Bachelor- und Masterstudiengängen an der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 26. August 2025

beschliesst die Hochschulleitung:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 **Gegenstand**

Diese Studienordnung regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der PHZH vom 26. August 2025 den Bachelorstudiengang Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8).

§ 2 **Ziel des Studiengangs**

Der Studiengang Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8) führt zu dem akademischen Titel «Bachelor of Arts PH Zürich in Primary Education» sowie zu einem Lehrdiplom für die Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8). Das schweizerisch anerkannte Lehrdiplom berechtigt zum Unterrichten der Schuljahre 3 bis 8 (Primarstufe) in den studierten Fächern gemäss Lehrdiplom sowie zur Übernahme der Aufgaben als Klassenlehrperson.

2. Abschnitt: **Umfang und Aufbau des Studiums**

§ 3 **Studienvarianten**

¹ Der Studiengang Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8) kann als Vollzeit- oder Teilzeitstudium absolviert werden.

² Das Vollzeitstudium dauert in der Regel drei Jahre und gliedert sich in sechs Semester.

³ Das Teilzeitstudium dauert in der Regel vier Jahre und gliedert sich in acht Semester.

§ 4 **Aufbau des Studiums**

¹ Das Studium ist modular aufgebaut, wobei sich die Module gemäss § 20 Abs. 2 Rahmenordnung in Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule unterscheiden.

² Der Studienplan kann verpflichtende Abfolgen von Modulen vorsehen. Eine Modulteilnahme kann

a. vom Besuch des vorausgehenden Moduls oder

b. vom Bestehen des vorangehenden Moduls abhängig gemacht werden.

³ In Fällen von Abs. 2 lit. b erfolgt die Modulanmeldung unter dem Vorbehalt, dass die vorangehenden Module bis spätestens zum Modulbeginn bestanden sind.

⁴ Der Studienplan definiert:

a. die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule,

- b. die empfohlene und teilweise verpflichtende Abfolge der Module, und
- c. die für den Abschluss erforderlichen Diplomprüfungen, und
- d. weitere Diplomierungsvoraussetzungen.

§ 5 Studienbereiche und deren Umfang

Das Studium umfasst die aufgeführten Studienbereiche im jeweils angegebenen Umfang:

Bildungswissenschaften	37-49 ECTS-Punkte
Forschung und Entwicklung sowie Bachelorarbeit	12 ECTS-Punkte
Berufspraktische Ausbildung	40 ECTS-Punkte
Fachwissenschaften und Fachdidaktiken	75-87 ECTS-Punkte
weitere Studienleistungen	4 ECTS-Punkte

§ 6 Fächerangebot und Fächerkombinationen

¹ Der Studiengang Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8) führt zu einer Lehrbefähigung in sieben Fächern. Davon sind vier Pflichtfächer und drei Wahlpflichtfächer.

² Alle Studierenden müssen folgende Fächer absolvieren und erlangen in der Folge eine Lehrbefähigung für diese Fächer:

- a. Deutsch
- b. Mathematik
- c. Natur, Mensch, Gesellschaft
- d. eine Fremdsprache: Englisch oder Französisch

³ Aus den Wahlpflichtfächern wählen die Studierenden drei Fächer, welche sie studieren und für welche sie danach eine Lehrbefähigung erlangen wollen:

- a. Bewegung und Sport
- b. Bildnerisches Gestalten
- c. Design und Technik (Textiles und Technisches Gestalten)
- d. Musik
- e. Religionen, Kulturen, Ethik
- f. Zweite Fremdsprache: Englisch oder Französisch

⁴ Eine zweite Fremdsprache kann nur gewählt werden, wenn für eine Sprache bei Studienbeginn die Sprachkompetenz auf dem Niveau C1 gemäss Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachgewiesen werden kann.

⁵ Zusätzlich wird im Rahmen des Studiums die Lehrbefähigung für Medien und Informatik erworben.

⁶ Freiwillig können die Studierenden zusätzliche Module belegen, welche nach der Diplomierung im Rahmen einer Facherweiterung Lehrbefähigungen für weitere Fächer angerechnet werden können. Für die Facherweiterung gilt das Reglement über die Erweiterungsstudien vom 14. Januar 2026.

§ 7 Fachwechsel

Ein Fachwechsel ist bei den Wahlpflichtfächern nach Massgabe der Rahmenordnung möglich.

3. Abschnitt: **Eignungsbeurteilung**

§ 8 **Überfachliche Kompetenzbereiche der beruflichen Eignung**

Die berufliche Eignung wird anhand folgender überfachlicher Kompetenzen geprüft:

- a. Kommunikation,
- b. Kooperation,
- c. Reflexion,
- d. Strukturierung und
- e. Belastbarkeit.

§ 9 **Beurteilung der beruflichen Eignung im ersten Studienjahr**

¹ Alle Studierenden werden unabhängig der Studienvariante in der Regel im ersten Studienjahr auf ihre berufliche Eignung hinsichtlich überfachlicher Kompetenzen überprüft und beurteilt.

² Die Beurteilung liegt im Verantwortungsbereich der Mentorinnen und Mentoren. Sie findet im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung unter Einbezug der Rückmeldungen von beteiligten Fach- und Lehrpersonen statt.

§ 10 **Verlauf der Eignungsbeurteilung im ersten Studienjahr**

¹ Die Beurteilung der beruflichen Eignung erfolgt im Rahmen der folgenden Gespräche und Module:

- a. Motivationsgespräch,
- b. Standortgespräch,
- c. Eignungsgespräch und
- d. berufspraktische Module des ersten Studienjahres gemäss Studienplan.

² Die Prorektoratsleitung Ausbildung erlässt verbindliche Formulare für die Beurteilung der beruflichen Eignung.

§ 11 **Abschluss der Eignungsbeurteilung im ersten Studienjahr**

Wird die berufliche Eignung zum Zeitpunkt des Eignungsgesprächs durch die zuständige Mentorin bzw. den zuständigen Mentor nicht in Frage gestellt, ist die Beurteilung der beruflichen Eignung Ende des ersten Studienjahres abgeschlossen. Vorbehalten bleibt eine erweiterte Beurteilung der beruflichen Eignung zu einem späteren Zeitpunkt des Studiums gemäss §17.

§ 12 **Erweiterte Eignungsbeurteilung im ersten Studienjahr**

Treten Zweifel in Bezug auf die berufliche Eignung einer Studentin oder eines Studenten auf, leitet die zuständige Mentorin bzw. der zuständige Mentor eine erweiterte Beurteilung der beruflichen Eignung ein. Die Mentorinnen und Mentoren haben die Zweifel bzw. die Schwächen hinsichtlich der überfachlichen Kompetenzen zu begründen.

§ 13 **Kommission Eignung**

¹ Nach Anmeldung einer erweiterten Beurteilung setzt der Bereich Berufliche Eignung eine Kommission ein, welche die Eignung vertieft prüft.

² Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- eine Person des Bereichs Berufliche Eignung (Vorsitz),
- die zuständige Mentorin bzw. der zuständige Mentor,
- Praxislehrperson, und
- nach Ermessen der oder des Kommissionsvorsitzenden weitere Fachpersonen.

³ Die oder der Kommissionsvorsitzende ist zudem befugt, weitere Informationen einzuholen oder eine Begutachtung durch eine externe Fachperson anzuordnen.

§ 14 Sitzungen der Kommission

¹ Die Kommission führt in der Regel drei Kommissionssitzungen durch.

² Die betroffene Studentin oder der betroffene Student nimmt an den Kommissionssitzungen teil, ausgenommen während der Beratung und Beschlussfassung in der Abschlusssitzung.

§ 15 Praktikum zur erweiterten Eignungsbeurteilung

¹ Die Beurteilung der erweiterten Eignung findet im Rahmen eines Praktikums statt, nach Möglichkeit im Rahmen der regulären berufspraktischen Ausbildung. Bei Bedarf kann die bzw. der Kommissionsvorsitzende ein Zusatzpraktikum zur Beurteilung der beruflichen Eignung anordnen.

² Wird im Rahmen des regulären Praktikums als Teil der berufspraktischen Ausbildung auch die erweiterte Eignungsbeurteilung geprüft, wird das Praktikum in der Regel als Einzelpraktikum durchgeführt.

³ Über das Bestehen des Praktikums entscheidet die Kommission Eignung.

§ 16 Abschluss der erweiterten Eignungsbeurteilung im ersten Studienjahr

¹ Die Kommission Eignung entscheidet in ihrer Abschlusssitzung, ob die berufliche Eignung der Studentin bzw. des Studenten zu diesem Zeitpunkt positiv oder negativ beurteilt wird. Sie teilt den Entscheid der Studentin bzw. dem Studenten und der zuständigen Abteilungsleitung mit.

² Liegen besondere Gründe vor, welche die Beurteilung der beruflichen Eignung zu diesem Zeitpunkt nicht möglich machen, erfolgt eine Meldung der Kommission Eignung an die zuständige Abteilungsleitung. Diese legt gemeinsam mit dem Bereich Berufliche Eignung das weitere Vorgehen fest.

³ Erhält die zuständige Abteilungsleitung von der Kommission Eignung einen negativen Entscheid über die berufliche Eignung, stellt die Abteilungsleitung der Studentin bzw. dem Studenten aufgrund der negativen Beurteilung der beruflichen Eignung die Abweisung vom Studium in Aussicht und gewährt das rechtliche Gehör.

⁴ Die Prorektorin bzw. der Prorektor entscheidet nach Gewährung des rechtlichen Gehörs auf Antrag der Abteilungsleitung definitiv über die Abweisung.

§ 17 Verfahren bei einer erweiterten Eignungsbeurteilung nach Abschluss der Eignungsbeurteilung im ersten Studienjahr

¹ Treten nach dem Abschluss der Beurteilung der beruflichen Eignung im ersten Studienjahr Auffälligkeiten oder Vorkommnisse auf, die zu erheblichen Zweifeln an der beruflichen Eignung führen, stellt die zuständige Mentorin bzw. der zuständige Mentor oder die Studiengangleitung an die zuständige Abteilungsleiterin oder den zuständigen Abteilungsleiter Antrag auf Einleitung einer erweiterten Eignungsbeurteilung. Diese bzw. dieser kann eine erweiterte Beurteilung der beruflichen Eignung beschliessen.

² Bei Einleitung der erweiterten Beurteilung der beruflichen Eignung begründet die für die Studentin bzw. den Studenten zuständige Abteilungsleiterin oder der zuständige Abteilungsleiter diesen Entscheid schriftlich. Sie bzw. er legt nach Absprache mit dem Bereich Berufliche Eignung fest, in welcher Zeitspanne und in welchen Modulen die erweiterte Beurteilung der beruflichen Eignung zu erfolgen hat und bestimmt die Modalitäten (z.B. Wiederholung eines Praktikums oder Anordnung eines Zusatzpraktikums). Die §§ 12 ff. kommen sinngemäss zur Anwendung.

4. Abschnitt: **Studienleistungen**

A. Allgemeines

§ 18 Anforderungen an die aktive Mitarbeit

¹ Grundsätzlich erfordert das Studium die Präsenz der Studierenden vor Ort, da diese die Voraussetzung für die aktive Mitarbeit und damit für den Aufbau von für den Lehrberuf grundlegenden Handlungskompetenzen und der Diskursfähigkeit ist.

² Die Anforderungen an die aktive Mitarbeit der Studierenden werden für die einzelnen Module in den jeweiligen Modulbeschreibungen konkretisiert.

³ Falls Studierende an der aktiven Mitarbeit in Präsenz verhindert sind, liegt die Verantwortung für die nachträgliche Aufarbeitung der während der Abwesenheit verpassten Modulinhalte und Beiträge bei ihnen.

⁴ Die oder der Moduleitende kann Kompensationsaufgaben erteilen, wenn die aktive Mitarbeit an ausgeschilderten Pflichtveranstaltungen in Präsenz nicht erfüllt wird. Die Studierenden sind für die Absprache mit den Moduleitenden verantwortlich.

§ 19 Einsichtnahme und Gespräch bei Nachweisen des Studienerfolgs

¹ Bei einem schriftlichen Nachweis des Studienerfolgs haben die Studierenden auf Anfrage das Recht auf eine Einsichtnahme in die Prüfungsarbeit.

² Bei computerbasierten Nachweisen des Studienerfolgs legt die verantwortliche Person fest, ob eine Einsichtnahme oder ein Gespräch angeboten wird.

³ Bei einem mündlichen Nachweis des Studienerfolgs oder einem Nachweis des Studienerfolgs anderer Form haben die Studierenden das Recht auf ein Gespräch mit der Examinatorin oder dem Examinator bzw. mit der für die Prüfung verantwortlichen Fachperson.

§ 20 Anrechnung studentische Mitwirkung

¹ Die Übernahme von Funktionen in den institutionellen studentischen Mitwirkungsorganen während mindestens vier Semestern sowie die Mitarbeit in der curricularen Entwicklung können nach Aufwand mit insgesamt maximal 6 ECTS-Punkten kreditiert werden.

² Die Studiengangleitung entscheidet über die Anrechnung, den Umfang der Anrechnung und legt in Absprache mit den Studierenden fest, an welches Modul oder welche Module die ECTS-Punkte angerechnet werden.

B. Berufspraktische Ausbildung

§ 21 Allgemeines

¹ Praktika sind jene Module der berufspraktischen Ausbildung, die im Rahmen des Unterrichts an Klassen stattfinden inkl. vor- und nachbereitende Anlässe.

² Voraussetzung zur Zulassung zu einem Praktikum ist die erfolgreiche Absolvierung der vorangehenden Praktika der berufspraktischen Ausbildung. Die Bereichsleitung der berufspraktischen Ausbildung kann in Absprache mit der Studiengangleitung Ausnahmen bewilligen.

³ Die Praktika finden, vorbehaltlich der ausgewiesenen berufsintegrierten Anlässe der berufspraktischen Ausbildung, im Normalfall an einer von der PHZH zugewiesenen Praktikumsklasse bei ausgebildeten Praxislehrpersonen statt.

⁴ Die Studierenden absolvieren Praktika sowohl auf der Unter- als auch auf der Mittelstufe der Primarstufe.

⁵ Die Studierenden werden allein, zu zweit oder in Ausnahmefällen zu dritt einem Praktikumsplatz zugeteilt.

⁶ Weitere Einzelheiten betreffend Inhalt, Umfang, Formen, Verfahren und Beurteilung der Praktika werden in der Wegleitung geregelt.

§ 22 **Begleitung und Beurteilung**

¹ In der berufspraktischen Ausbildung werden die Studierenden von Praxislehrpersonen, Mentorinnen oder Mentoren, Praxisleitungen, sowie allfälligen weiteren Fachpersonen begleitet.

² Die Praktika werden von der Mentorin oder dem Mentor sowie der Praxislehrperson gemeinsam beurteilt und anhand der jeweils praktikumsspezifischen Kriterien bewertet.

³ Bei Uneinigkeit hinsichtlich der Beurteilung entscheidet die zuständige Bereichsleitung berufspraktische Ausbildung nach Anhörung beider Parteien. Die Bereichsleitung berufspraktische Ausbildung kann weitere schriftliche Informationen beiziehen.

⁴ Wird ein Praktikum als ungenügend beurteilt, gilt es als nicht bestanden und muss wiederholt werden. Eine Wiederholung ist einmal möglich und kann zu einer Studienzeitverlängerung führen.

§ 23 **Aktive Mitarbeit**

¹ Grundsätzlich verlangen die Module der berufspraktischen Ausbildung volle Präsenz vor Ort.

² Bei Absenzen benachrichtigen die Studierenden umgehend die Praxislehrperson, die Mentorin oder den Mentor und weitere am Praktikum beteiligte Personen.

³ Bei einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen in Wochenpraktika muss bei der Geschäftsstelle der Primarstufe ein Beleg der Absenz aus wichtigen Gründen (z.B. Arztzeugnis) eingereicht werden.

⁴ Details zur Präsenz und aktiven Mitarbeit regelt die Wegleitung.

§ 24 **Abbruch**

¹ Ergeben sich im Verlauf eines Praktikums begründete Zweifel hinsichtlich der zu erreichenden berufspraktischen und/oder der überfachlichen Kompetenzen einer Studentin oder eines Studenten, befinden die Praxislehrperson und die Mentorin oder der Mentor gemeinsam über den Abbruch des Praktikums.

² Eine Entscheidung zum Abbruch wird von der Mentorin oder dem Mentor und der Praxislehrperson zuhanden der zuständigen Bereichsleitung berufspraktische Ausbildung schriftlich begründet und der Studentin oder dem Studenten durch die Mentorin oder den Mentor und die Praxislehrperson kommuniziert. Das Praktikum gilt in diesem Fall als nicht bestanden und muss wiederholt werden.

³ Beim Abbruch eines Praktikums durch die Studentin oder den Studenten im Verlauf eines Praktikums gilt dieses als nicht bestanden und muss wiederholt werden. Der Student oder die Studentin teilt den Entscheid zum Abbruch der Mentorin oder dem Mentor und der Praxislehrperson sowie gegebenenfalls der Praxisleitung schriftlich mit und kommuniziert ihn der zuständigen Bereichsleitung berufspraktische Ausbildung ebenfalls schriftlich.

§ 25 **Praktika an eigener Klasse**

¹ Teile der berufspraktischen Ausbildung können gemäss Wegleitung auf Antrag an eigener Klasse absolviert werden, sofern die folgenden Anforderungen an die Anstellung erfüllt sind:

- a. Anstellung auf der Primarstufe (Schuljahre 3 – 8),
- b. Anstellung in der Regel an einer öffentlichen Schule im Kanton Zürich, und
- c. Vorgaben betreffend Fächer und Anstellungspensum gemäss Wegleitung.

² Über den Antrag zum Praktikum an eigener Klasse entscheidet die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter bzw. die Bereichsleitung berufspraktische Ausbildung.

C. Fremdsprachenausbildung

§ 26 Eintrittskompetenz / Unterrichtssprache

Der Unterricht baut auf dem Niveau B2 gemäss Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen auf.

§ 27 Assistant Teachership und Stage

¹ Im Rahmen der Fremdsprachenausbildung absolvieren alle Studierenden ein Assistant Teachership (Englisch) oder Stage (Französisch) in der Regel an einer Schule im entsprechenden Sprachgebiet.

² Details werden in der Begleitung geregelt.

D. Weitere Diplomierungsvoraussetzungen

§ 28 Nachweis weiterer Diplomierungsvoraussetzungen

¹ Von den Studierenden kann für den Studienabschluss der Nachweis von Leistungen verlangt werden, die nicht mit ECTS-Punkten gewertet werden und teilweise ausserhalb der PHZH zu absolvieren sind.

² Der Nachweis solcher weiterer Diplomierungsvoraussetzungen kann für alle Studierenden eines Studiengangs obligatorisch sein oder von den gewählten Fächern abhängen. Der Studienplan gibt Auskunft darüber.

§ 29 Auserschulisches Praktikum

¹ Alle Studierenden müssen für den Studienabschluss den Nachweis einer auserschulischen Tätigkeit erbringen.

² Im auserschulischen Praktikum gewinnen Studierende Einblick in ein Tätigkeitsgebiet oder mehrere verschiedene Tätigkeitsgebiete ausserhalb des regulären Schulunterrichts.

³ Die auserschulischen Tätigkeiten werden von den Studierenden in eigener Verantwortung organisiert.

⁴ Das auserschulische Praktikum dauert insgesamt 500 Arbeitsstunden, wobei diese drei Monate am Stück, in Teilzeit oder in Einzelstunden geleistet werden können.

⁵ Der Zeitpunkt der auserschulischen Tätigkeiten kann vor und während der Ausbildung liegen.

§ 30 Nachweis Sprachkompetenz für eine Lehrbefähigung in Englisch und Französisch

¹ Studierende, die eine Lehrbefähigung in Englisch und/oder Französisch anstreben, müssen für die Diplomierung die geforderte Sprachkompetenz nachweisen durch eine externe Überprüfung auf Niveau C1 gemäss Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen.

² Als externe Überprüfung der geforderten Sprachkompetenzen werden für die Lehrbefähigung Englisch das Diplom Cambridge C1 Advanced und für die Lehrbefähigung Französisch das Diplom DALF C1 anerkannt. Über die Anerkennung äquivalenter Nachweise entscheidet die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter.

³ Wird die externe Überprüfung auf Niveau C1 zweimal nicht bestanden, kann bei der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter ein Gesuch auf interne Überprüfung der Sprachkompetenz gestellt werden. Die interne Überprüfung kann einmal wiederholt werden.

E. Bachelorarbeit

§ 31 Inhalt und Umfang

¹ Die Bachelorarbeit kann gemäss Begleitung neben einer schriftlichen Arbeit Pflichtveranstaltungen umfassen.

² Die Bachelorarbeit wird mit 9 ECTS-Punkten kreditiert.

³ Die Bachelorarbeit kann als Einzel- oder Partnerarbeit verfasst werden.

⁴ Kooperationen mit internen und externen Partnerinnen und Partnern in Forschungs- und Entwicklungsprojekten, Evaluations- und Lehrmittelprojekten werden durch die Betreuenden über eine Vereinbarung geregelt. Diese enthält Ziele des Projektes, Ziel der Arbeit, Vorgehen, Feldkontakt, Kommunikation, Rückmeldung und Zeitplan.

⁵ Werden für die Bachelorarbeit empirische Untersuchungen durchgeführt, so wird das Vorgehen für die Datenerhebung mit den Betreuenden festgelegt.

⁶ Weitere Einzelheiten betreffend Inhalt, Umfang, Formen, Verfahren und Beurteilung der Bachelorarbeit werden in der Begleitung zum Verfassen der Bachelorarbeit geregelt.

§ 32 **Anmeldung zur Bachelorarbeit**

¹ Die Studierenden melden sich bis zu einem festgelegten Termin für die Bachelorarbeit an.

² Die Anmeldung zur Bachelorarbeit kann gemäss Modulbeschreibung an Voraussetzungen geknüpft sein.

§ 33 **Einreichung der Bachelorarbeit**

¹ Die Arbeit muss spätestens zum festgelegten Termin und in der festgelegten Weise eingereicht werden.

² Eine Verschiebung der Einreichung nach dem Abgabetermin gemäss Abs. 1 ist einmal möglich.

³ Für die Verschiebung der Einreichung muss bis spätestens drei Wochen vor dem Abgabetermin gemäss Abs. 1 ein Gesuch an die zuständige Geschäftsstelle gestellt werden. Der Entscheid über die Verlängerung liegt bei der Studiengangleitung. Eine Verschiebung des Termins hat eine Studienverlängerung zur Folge.

⁴ Bei nicht fristgerecht eingereicherter Arbeit gilt die betreffende Arbeit als „nicht bestanden“.

§ 34 **Beurteilung der Bachelorarbeit**

¹ Die Bachelorarbeit wird nach in der Begleitung definierten Kriterien mit einer Note beurteilt. Die Note wird auf der Grundlage einer schriftlichen Beurteilung in einem Feedbackgespräch erläutert.

² Bei einer Partnerarbeit wird für beide Studierenden die gleiche Note gesetzt.

³ Für die Wiederholung ungenügender Bachelorarbeiten gilt § 57 der Rahmenordnung. Die Einreichung einer überarbeiteten bzw. neuen Arbeit erfolgt frühestens nach einem Semester und spätestens nach zwei Semestern zu den regulären Abgabeterminen. Eine weitere Überarbeitung ist ausgeschlossen.

§ 35 **Selbständigkeitserklärung**

Mit der Abgabe der Arbeit bestätigen die Studierenden elektronisch eine Selbständigkeitserklärung gemäss § 41 Rahmenordnung.

F. Diplomprüfungen und Diplomierung

§ 36 **Diplomprüfungen**

¹ Der Studienplan definiert, welche Diplomprüfungen und gegebenenfalls Teildiplomprüfungen zu absolvieren sind.

² Der Studienplan definiert die Berechnung der Diplomnote, wenn diese aus mehreren Teildiplomprüfungen besteht.

³ Teilnahmevoraussetzungen und Anforderungen für die Diplomprüfungen werden in den jeweiligen Prüfungsanforderungen und -modalitäten festgelegt, welche von der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter Primarstufe erlassen werden.

⁴ Die Studierenden melden sich bis zu den von der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter Primarstufe festgelegten Terminen für Diplomprüfungen an, sofern die Diplomprüfung nicht im Rahmen eines Moduls stattfindet. In diesem Fall sind die Studierenden mit der Anmeldung für das Modul automatisch auch für die Prüfung angemeldet. Prüfungsanmeldungen sind verbindlich.

§ 37 **Diplomnote**

Im Lehrdiplom werden folgende Diplomnoten aufgeführt:

- a. Bildungswissenschaften,
- b. Berufspraktische Ausbildung,
- c. alle Fächer, für die eine Lehrbefähigung erworben wird,
- d. Bachelorarbeit.

§ 38 **Voraussetzungen für die Diplomierung**

¹ Das Diplomierungsverfahren wird durch einen Antrag der Studierenden bis zum festgelegten Termin ausgelöst.

² Für die Diplomierung müssen die Studierenden folgende Leistungen erbracht haben:

- a. Erfolgreich abgeschlossene Beurteilung der beruflichen Eignung,
- b. Bestehen sämtlicher Pflichtmodule sowie Erfüllen der Bestehensvoraussetzungen in den Wahlpflichtbereichen gemäss Studienplan
- c. Bestehen sämtlicher Diplomprüfungen gemäss Studienplan,
- d. bestandene Bachelorarbeit und
- e. Nachweis der erforderlichen weiteren Diplomierungsvoraussetzungen.

§ 39 **Diplomurkunden**

Die Diplomurkunden gemäss § 60 ff. Rahmenordnung werden elektronisch abgegeben und sind mit einer Möglichkeit zur elektronischen Überprüfung der Echtheit versehen.

§ 40 **Diplomierungstermine**

¹ Als reguläre Diplomierungsdaten gelten der 31. Juli bei Studienabschluss im Frühlingssemester und der 31. Januar bei Studienabschluss im Herbstsemester.

² Weitere Diplomierungsdaten, insbesondere für Fälle von nachzureichenden Nachweisen weiterer Diplomierungsvoraussetzungen, sind der 31. März, 31. Mai, 30. September und 30. November.

³ Massgeblich für das Diplomierungsdatum ist der Zeitpunkt des Antrags auf Diplomierung.

5. Abschnitt: **Schlussbestimmung**

§ 41 **Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt auf den 1. September 2026 in Kraft.

§ 42 **Übergangsbestimmungen**

¹ Studierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2026 begonnen haben, werden vorbehältlich Abs. 2 per Herbstsemester 2026/2027 dieser Studienordnung unterstellt.

² Für Studierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2026 begonnen haben, gilt

- a. dass sie die Zwischenprüfungen Deutsch und Bildung und Erziehung nach altem Recht absolvieren müssen und hierfür bis spätestens Ende Frühlingssemester 2028 Zeit haben. Das Studium muss nach dem zweiten Fehlversuch nicht unterbrochen werden. Wurde eine Zwischenprüfung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich absolviert und besteht gemäss altem Recht noch eine Wiederholungsmöglichkeit, ist statt der Zwischenprüfung ein Kompetenznachweis zu erbringen. Dies kann zu einer Studienzeitverlängerung führen.
- b. dass sie kein Antrag für die Diplomierung gemäss § 38 Abs. 1 notwendig ist und für den Diplomierungstermin gemäss § 40 Abs. 3 der Zeitpunkt der letzten für die Diplomierung erforderlichen Leistung massgeblich ist.